

# Wie frei ist die deutsche Wissenschaft?

## Arbeitsgericht bestätigt Berufsverbot an TU München

2022 verweigerte die TU München dem Geoinformatiker Benjamin Ruß eine Anstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter und begründete dies mit dessen linken politischen Aktivitäten. Gegen dieses Berufsverbot klagte Ruß. Nach einer zweijährigen Auseinandersetzung wies das Münchner Arbeitsgericht die Klage gegen den Freistaat Bayern am 14. August 2024 zurück. Nun sind damit Berufsverbote an deutschen Universitäten wieder zurück. Zugleich ist das Urteil ein genereller Angriff auch auf eine unabhängige Wissenschaft und ihre gesellschaftliche Funktion. Benjamin Ruß zeichnet die Entwicklung seines »Falles« noch einmal nach.



Als mir die Personalabteilung der TU München (TUM) im August 2022 trotz fachlicher Eignung und Zusage der Lehrstuhlinhaberin Prof. Liu Meng in einem fragwürdigen Prozedere die Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter verwehrt, reichte ich gemeinsam mit dem ver.di-Rechtsschutz Klage gegen den Freistaat Bayern ein. Auslöser für das ganze Verfahren war meine vormalige Mitgliedschaft im Studierendenverband der Linkspartei (SDS) sowie meine bis heute gültige Mitgliedschaft in der Roten Hilfe.

Dazu ist es wichtig zu erläutern, dass bayerische Behörden in den Bewerbungsunterlagen Mitgliedschaften in politischen Organisationen abfragen. Das wird ihnen durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ermöglicht. Hier steht in § 3 »Allgemeine Arbeitsbedingungen«: »Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.« Ist oder war man Mitglied in einer Organisation, die der bayerische Verfassungsschutz als verfassungsfeindlich deklariert, kann die Behörde beim Verfassungsschutz Informationen zur Person einholen. Es liegt dann im Ermessensspielraum der einstellenden Behörde, den oder die Kandidat\*in abzulehnen.

Das Münchner Arbeitsgericht setzte 2024 erst einen und dann einen weiteren Prozesstag an. Den einen, um über arbeitsrechtliche Formalitäten zu verhandeln, den anderen, um über meine politische Einstellung als bekennender

Marxist zu diskutieren. Meine öffentlich einsehbaren Positionen sowie das Verwenden von Begriffen wie Kapitalismus, Polizeigewalt und Rassismus in Texten sowie bei öffentlichen Auftritten hätten Zweifel an meiner Verfassungstreue aufgenommen lassen, so die Kurzfassung der staatlichen Verteidigungsschrift. Meine Anwältin, Bundesjustizministerin a. D. Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, argumentierte hingegen, dass meine Aussagen und Einstellungen durch das Grundgesetz und das Bundesverfassungsgericht gedeckt seien.

### Verwehrt Arbeitsrecht aus politischen Gründen

Im August 2024 dann die Entscheidung durch Richterin Pres: Meine Klage auf Einstellung wird abgewiesen. In einer 30-seitigen Begründung, die erst drei Monate später eintrifft, übernimmt das Gericht teilweise krude politische Argumente des bayerischen Verfassungsschutzes, versucht sich gar an einer Marx-Exegese. Wer die Demokratisierung von Betrieben, Enteignungen und konsequente Streiks fordere, wer Staatskritik übe und gegen Staat, Ausbeutung und Unterdrückung kämpfen wolle, der sei Verfassungsfeind\*in und dürfe nicht im öffentlichen Dienst arbeiten.

Dabei gibt die Richterin mir formal sogar erstmal Recht. Denn die TUM hatte ohne mein Wissen – und damit rechtswidrig – noch während des Einstellungsprozesses eine bereits an der Universität beschäftigte Wissenschaftlerin auf die

Planstelle gesetzt, auf die ich mich beworben hatte und für die ich von der zuständigen Professorin ausgewählt worden war. Das Gericht ließ feststellen:

»Gemessen an diesen Maßstäben hätte der Kläger jedenfalls Anspruch auf die Wiederherstellung (der Stelle).«

Doch das Arbeitsrecht scheint für einen politisch aktiven, potentiellen wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht zu gelten:

»Auch in Gestalt des Anspruches auf Wiederherstellung ist Voraussetzung für die vom Kläger begehrte Einstellung, dass die ablehnende Entscheidung rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft ist und sich mithin die Einstellung als die einzig rechtmäßige Entscheidung [...] erweist. Der Beklagte durfte ermessensfehlerfrei darauf abstellen, dass der Kläger für die im Raum stehende Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl nicht geeignet war.«

»Nicht geeignet« bedeutet hier: Es bestehen »Zweifel« an meiner Verfassungstreue. Und schon allein »die Zweifel« der TUM-Personalabteilung würden laut Gericht ausreichen, meiner Anstellung entgegenzuwirken. Im Zweifel dann selbst sogar mit rechtswidrigen Mitteln. Das Gericht bestätigt damit das Vorgehen der TUM: Ich wurde aus rein politischen Motiven abgelehnt.

## Ein Urteil gegen Gewerkschaften und das Streikrecht

Beschäftigte sollen sich laut TV-L durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Dabei ist nicht genauer definiert, was damit gemeint ist. Das Münchner Arbeitsgericht interpretiert das Grundgesetz in dem vorliegenden Urteil jedoch äußerst gewerkschaftsfeindlich. Konkret äußert sich das darin, dass das Gericht die Demokratisierung von Betrieben sowie politische Streiks und »Erzwingungsstreiks« als rechtswidrige Mittel definiert, die es als »Nötigungshandlungen« gegenüber der Kapitaleseite verstanden haben will:

»Das Gleiche gilt, wenn er zu einem »politischen Streik gegen die Ausbeutung und Unterdrückung« aufruft – das kann als »Lahmlegen« von z. B. Betrieben oder Behörden verstanden werden, was zumindest Nötigungshandlungen beinhaltet.«

Nun ist der Streik eine kollektive Verweigerung der Arbeit unter nicht hinnehmbaren Bedingungen. Der Entzug der Arbeitskraft, also bewusst die eigens produzierte Ware nicht mehr zum Tausch anzubieten, etwas nicht mehr zu tun, wird hier zu einem kriminellen Akt gegenüber demjenigen umgedichtet, der möchte, dass man genau das tut, was man nicht mehr tun möchte. Dabei ist das Recht auf Streik grundgesetzlich verankert und sogar auf EU-Ebene in Art. 6 Nr. 4 der revidierten Sozialcharta festgehalten, wo kein Unterschied zwischen politischen und ökonomischen Streiks gemacht wird.

Dazu das Münchner Arbeitsgericht:

»Die vom Kläger angestrebten Veränderungen sollen [...] durch rechtswidrige Mittel erfolgen, denn der Kläger propagiert in diesem Zusammenhang »die Organisation des politischen Streiks gegen die Ausbeutung und Unterdrückung.«

Meine Verfassungsfeindlichkeit beruht also auf dem Umstand, dass ich dazu aufrufe, sich gegen »Ausbeutung und Unterdrückung« zu wehren. In anderen Worten steht hier schwarz auf weiß: die bundesdeutsche Verfassung fußt auf Ausbeutung und Unterdrückung. Wer sich dagegen wehren will, besonders mittels des (politischen) Streiks, wird zur Verfassungsfeind\*in erklärt. Es werden jedoch nicht nur diejenigen zu Verfassungsfeind\*innen erklärt, die sich tatsächlich wehren und solche Streiks organisieren, sondern sogar diejenigen, die »nur« propagieren, dass man sich auf diese Art und Weise wehren könnte.

Einen weiteren Angriff auf Grundrechte vollzieht das Gericht, wenn es den Aufruf zur Enteignung als verfassungsfeindliche Handlung wahrnimmt:

»Diese Aussagen können so verstanden werden, dass der Kläger die geltende Rechtsordnung mit ihren Organen ablehnt (»kapitalistisches Regime«) – denn die Verwendung des Wortes »Regime« deutet regelmäßig auf eine abwertende Haltung (vgl. [www.duden.de/rechtschreibung/Regime](http://www.duden.de/rechtschreibung/Regime)) – und aktiv dazu aufruft, privatwirtschaftlich geführte Unternehmen zu enteignen (»Demokratisierung der Betriebe auf der Grundlage einer Arbeiter\*innenselbstverwaltung«).

Demnach müssten 59 % der Berliner Bevölkerung, die in einem Volkent-

scheid für die Enteignung des Immobilienkonzerns »Deutsche Wohnen« gestimmt haben, als verfassungsfeindlich gelten. Es wäre absurd, den Unterstützern dieses Volksbegehrens wegen Zweifeln an ihrer Verfassungstreue den Zugang zum öffentlichen Dienst verweigern zu wollen. Dies liegt nun aber in der Konsequenz dieses Urteils. Es stellt sich die Frage, ob all diese Menschen verfassungsfeindlich oder ob diese Auslegung der Verfassung menschenfeindlich ist.

Was also treibt das Gericht an dieser Stelle an? Nun, es kommt in erster Linie seiner Aufgabe nach: es verteidigt die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft. Denn, so argumentiert Wolfgang Däubler, Professor der Rechtswissenschaften und Experte für Arbeitsrecht: ein politischer Streik oder ein wilder Streik bedarf keines juristischen Segens.<sup>1</sup> Ist er einmal im Bewusstsein der Massen als notwendig verankert, haben sich gesellschaftliche Kräfteverhältnisse durchgesetzt, die dann nicht mehr nach einer Legalisierung fragen. Um diese Entwicklung zu verhindern, müssen die bürgerlichen Gerichte schon den Gedanken an die Möglichkeit eines politischen Streiks im Keim ersticken. Damit einher geht natürlich auch die Repression gegen diejenigen, die dazu aufrufen. Sonst kann die Ausbeutung und Unterdrückung, essentieller Teil der kapitalistischen Produktionsweise, auf lange Sicht nicht aufrechterhalten werden.

Und tatsächlich erleben wir ja derzeit Vorstöße aus den Reihen der Grünen, CDU/CSU, FDP und AfD, das Streikrecht anzugreifen. Die Justiz leistet hier Vorschub für den Angriff auf gewerkschaftliche Organisation und Aktionen bei kommenden gesellschaftlichen Auseinandersetzungen. Vor diesem Hintergrund sollte man sich aus gewerkschaftlicher Perspektive in Bayern durchaus Gedanken darüber machen, die Minimalforderung aufzustellen, den § 3 des TV-L aus dem Tarifvertrag zu streichen. Dieser Paragraph versinnbildlicht die Sozialpartnerschaft, die von der Gewerkschaftsführung verteidigt und mit dem bürgerlichen Staat eingegangen wird. Er eröffnet gewerkschaftsfeindlicher Politik und Rechtsauslegung Tür und Tor. Darüber hinaus muss in den Gewerkschaften eine offene Diskussion ermöglicht, wenn nicht sogar von der Basis durchgesetzt werden, wie die Rechte der arbeitenden Klassen gegen die Angriffe der

oben genannten Parteien verteidigt und erweitert werden können.

Richterin Pres geht sogar noch weiter in ihrem Rundumschlag gegen die Rechte von Arbeiter\*innen, indem sie formuliert:

»Soweit der Kläger darauf verweist, dass er in dem Artikel bzgl. der Demokratisierung von Betrieben und der Organisation von politischen Streiks auf die Bildung einer Partei verwiesen habe, ändert das nichts, denn die Partei, die solche Ziele mit solchen Mitteln verfolgte, würde ihrerseits zu rechtswidrigem Handeln aufrufen.«

Bevor überhaupt schon eine Partei existiert, die zentrale Forderungen der arbeitenden Klassen aufnimmt und zu



ihrem Inhalt macht, wird ihr vom Münchner Arbeitsgericht rechtswidriges Handeln vorgeworfen und damit in der Logik des Urteils: Verfassungsfeindlichkeit. Was danach klingt, dass hier ein Verbot die einzige Konsequenz wäre. Darüber hinaus wird in diesem Zitat die Demokratisierung von Betrieben, eine grundlegende Forderung der Gewerkschaften, als rechtswidriges Mittel definiert. Zwar wird hier nicht offen davon geschrieben, dass unter gewissen Umständen gewerkschaftliche Betriebsrät\*innen zur Demokratisierung der Betriebe beitragen können, doch erleben wir derzeit eine Explosion von Anwaltskanzleien, die sich auf Union Busting spezialisieren, und in den letzten Jahren eine Vielzahl von Angriffen auf aktive und gewerkschaftlich organisierte Be-

triebsrät\*innen. Auch hier passt sich die Rechtsprechung an die politischen Realitäten und die Forderungen nach innerer und äußerer Sicherheit sowie Kriegstauglichkeit an. Denn welche gesellschaftliche Kraft, wenn nicht die organisierten Kolleg\*innen in den Betrieben und Universitäten könnten sich gegen zunehmend restriktive Maßnahmen, ausbeuterische Arbeitsverhältnisse und Mobilisierung zum Krieg wehren?

## Ein Urteil gegen die Wissenschaft

In letzter Zeit wird in akademischen Kreisen viel über die Wissenschaftsfreiheit diskutiert. Sie werde angegriffen, eingeschränkt, abgeschafft. Die Wissenschaftsfreiheit ist wie das Streikrecht im Grundgesetz verankert. Aber der Begriff der Wissenschaftsfreiheit ist an und für sich schon irreführend. Die Wissenschaft in der Bundesrepublik ist nämlich gar nicht frei. Schon das Grundgesetz schränkt sie durch Art. 5 Abs. 3 S.2 GG weitreichend ein. Darin werden Wissenschaftler\*innen dienstrechtlich zur Loyalität gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (fdGO) verpflichtet. Das klingt erstmal unproblematisch. Zur fdGO gehören laut Bundesverfassungs-

gericht grundlegende Prinzipien wie Achtung von Grund- und Menschenrechten, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit und Gesetzesbindung der Exekutive, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteiensystem sowie Chancengleichheit der politischen Parteien. Doch schon bei den bürgerlichen Menschenrechten kommt man schnell in Widerspruch mit der fdGO, wenn man beispielsweise das Recht auf Eigentum kritisieren würde, das ein zentrales Element der bürgerlichen Ordnung sowie der kapitalistischen Produktionsweise darstellt und im Endeffekt die kapitalistische Akkumulation zu Gunsten der besitzenden Klassen schützen soll. Simon Kneip, Rechts- und Kriminalwissenschaftler an der Goethe-Universität Frankfurt, geht so weit zu sagen,

dass die Wissenschaftsfreiheit im Grunde nur eine Freiheit zur Aneignung der Natur durch das Individuum darstellt und sich so am Ende genau in ihr Gegenteil verwandelt.<sup>2</sup> Dabei werden kollektive Rechte, auch Rechte der Natur, grundlegend verletzt und als autoritär angeklagt, weil sie die Freiheit des Individuums einschränken würden. Die bürgerliche Wissenschaftsfreiheit ist unter diesem Aspekt eine Notwendigkeit für das deutsche Kapital, um die private Aneignung von allem Kollektiven ideologisch durchzusetzen. Genau in diesem Sinne agiert der Freistaat Bayern, wenn er kollektive Rechte wie das Streikrecht angreift und Demokratisierungsforderungen als verfassungsfeindlich deklariert.

Universitäten sind zwar Orte der Wissensproduktion, sie dienen aber auch dem Zweck, die ideologische Hegemonie der herrschenden Klassen zu erhalten und zu reproduzieren. Das heißt, jeder neuen Studierendengeneration muss die Überlegenheit und die Unüberwindbarkeit der kapitalistischen Verhältnisse vermittelt werden. Gedanken und wissenschaftliche Debatten, die sich jenseits davon bewegen, gilt es zu verhindern oder so gut wie möglich einzudämmen. Nicht umsonst wurde 1974 in Bayern die Verfasste Studierendenschaft abgeschafft, um – wie es der damalige Kultusminister Hans Maier ausdrückte – »den linken Sumpf an den Universitäten trocken zu legen«. Denn auch historisch betrachtet waren gesellschaftliche Bewegungen, in denen sich die unterdrückten Klassen gegen die unterdrückenden Klassen aufgelehnt haben, geprägt von »Studierten«. Ob das nun Teile der Priesterkassen, Mönche, Laienprediger oder dann eben ab der Industrialisierung auch Studentenbewegungen an den Universitäten waren. Das aktuellste Beispiel sehen wir gerade in Serbien, wo eine kämpferische Studierendenbewegung einen zentralen Bestandteil des Widerstandes gegen die Regierung bildet. Die letzte Studierendenbewegung in Deutschland, die den Anstoß zu meiner Politisierung gab, waren die Proteste gegen die Einführung der Studiengebühren. Hätten die damals politisch führenden Organisationen diese Proteste in die Betriebe getragen, in denen es gerade vor dem Hintergrund der Finanzkrise 2008 um Nullrunden und um »engere Gürtel« ging, hätte durchaus eine he-



rausfordernde, gesellschaftliche Situation entstehen können.

Aus diesem Grund unterstellt das Gericht mir nicht nur die Absicht, in meiner Rolle als befristet angestellter, wissenschaftlicher Mitarbeiter, massenhaft Studierende und Mitarbeiter\*innen indoktrinieren zu wollen, sondern den Freistaat Bayern in eine existenzielle Krise stürzen zu können:

»Da er ausweislich seiner Stellungnahme die angestrebte Tätigkeit als politik-relevantes Fach sehe, müsse davon ausgegangen werden, dass der Kläger die Tätigkeit auch im Sinne seiner marxistischen Agitation gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung an der TUM nutzen und seine Ansichten in Lehrveranstaltungen zu verbreiten gedanke.«

»Der Kläger würde auf diese Weise den Lehrstuhl, die TUM und damit den beklagten Freistaat nach außen repräsentieren. [...] Es ist für den beklagten Staat auch für zwei Jahre nicht hinnehmbar, dass in der beschriebenen Weise aktiv gegen ihn gehandelt und zur Bekämpfung [...] mit rechtswidrigen Mitteln aufgerufen wird.«

Hier gilt das Motto: Staatstreue first, Wissenschaft second. Dr. Dominik Feldmann, Experte für politische Bildung, Demokratie- und Staatstheorie nennt dieses Vorgehen auch »Immunsierung gegen eine Kritik an den Verhältnissen«<sup>3</sup>. Wer demnach in Bayern forschen will, muss dies staatstreu tun. Wer nicht staatstreu und damit systemtreu denkt und forscht, darf gar nicht erst in der Wissenschaft tätig sein. Mit Wissenschaft hat das allerdings nicht viel zu tun. Sind doch Staaten wie die heutigen gerade einmal ein paar hundert Jahre alt und sollten in ihrer Funktion, Zusammensetzung und ihrem Aufbau wissenschaftlich erforscht und kritisiert werden können. Besonders der bürgerliche Staat müsste grundlegend einer wissenschaftlichen Kritik unterzogen werden, da er sich mit und entlang der heute existierenden Produktionsbedingungen entwickelt hat, die zu immer wiederkehrenden Krisen, Kriegen und groben Verletzungen der bürgerlich-demokratischen Rechte führen. Eine Wissenschaft, die das ignoriert, entwickelt sich von der Wissenschaft zunehmend hin zur Propaganda unterschiedlichster Schattierung.

Wer also den (deutschen) Staat kritisiert, wird zur Verfassungsfeind\*in er-

klärt. Ein ähnlicher Mechanismus, den man auch in der Debatte rund um den – wie es von Amnesty International, Teilen der UN, Humans Rights Watch und vielen Akademiker\*innen bezeichnet wird – staatlich betriebenen »Genozid« in Gaza<sup>4</sup> beobachten kann. Die Angriffe auf Wissenschaftler\*innen an deutschen Hochschulen, die sich gegen die deutsche Staatsräson stellten, sind zahlreich dokumentiert. Stand jetzt wäre es somit auch Albert Einstein, Autor der Schrift »Why socialism?«, mal wieder verboten, an bayerischen Universitäten zu forschen und zu lehren.

Da braucht man sich als Akademiker\*in nicht wundern, dass sich in der breiten Masse eine zunehmende Wissenschaftsfeindlichkeit entwickelt. Eine Wissenschaft, die nicht im Sinne einer kollektiven Mehrheit forscht, sondern sich dem bürgerlichen Staat und den kapitalistischen Monopolen unterwirft, kann keine wissenschaftlichen Lösungen für die Probleme der gesellschaftlichen Mehrheit erarbeiten.

Doch auch hier passt dieses Urteil zur politischen Entwicklung in Deutschland. Denn die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer lange nicht mehr dagewesenen Situation. Sie ist ordentlich ins Hintertreffen geraten. Längst ist aus dem »Exportweltmeister« der »kranke Mann Europas« geworden. Egal wie die Bundestagswahlen ausgehen, ein massiver Sozialabbau und militärische Aufrüstung werden folgen. Der Staat, von Lenin als Werkzeug der Unterdrückung einer Klasse durch eine andere definiert<sup>5</sup>, muss besonders in dieser Phase dafür Sorge tragen, in der Lage zu sein, die kapitalistischen Verhältnisse zu verteidigen. Daher braucht es Ruhe an den Universitäten und solche Urteile gegen marxistische Wissenschaftler\*innen.

## Die Hegemonie herausfordern

Dieser Fall wäre für sich alleinstehend schon schwerwiegend genug, um sich Gedanken über die Zustände der gegenwärtigen Gesellschaft zu machen. Er steht aber nicht allein. In Bayern häufen sich in den letzten Monaten Fälle von zunehmender Repression am Arbeitsplatz.<sup>6</sup> Betroffen sind aktive Gewerkschaftsmitglieder. Den Kolleg\*innen wird unter fadenscheinigen Gründen

fristlos gekündigt oder ihnen wird mit der Kündigung gedroht. Dabei wiederholt sich ein Schema: in allen Fällen waren die Gewerkschafter\*innen zuvor erfolgreich darin, ihre Kolleg\*innen in den Betrieben zu organisieren, sei es für einen Betriebsrat oder für den Streik in einer Tarifrunde. Gleichzeitig gibt es an den bayerischen Universitäten mit Lisa Poettinger und Gabriel Bruckdorfer zwei weitere Fälle von Berufsverboten. Diese Entwicklung gilt es gemeinsam zu verstehen. Die Hegemonie der bürgerlichen Ideologie wird weder allein an den Universitäten noch allein in den Betrieben herausgefordert. Wissenschaftler\*innen müssen sich darüber bewusst werden, dass »ihre« Wissenschaft nicht in einem gesellschaftlichen Vakuum stattfindet, sondern im Spannungsfeld unterschiedlicher Klasseninteressen. Und, sie müssen sich entscheiden, ob sie mit der bestehenden Hegemonie brechen wollen, um den Begriff der Wissenschaftsfreiheit von seinen Ketten zu befreien.

## Anmerkungen

1) Wolfgang Däubler 2023: »Streik ohne Streikrecht«, in: *Sozialismus.de* Heft 7/8: 30–33.

2) Simon Kneip 2024: »Von der bürgerlichen Freiheit der Wissenschaften«, in: *BdWi / fzs / GEW / NGAWiss / ÖH* 2024: *Umkämpfte Wissenschaftsfreiheit. Verhältnis von Wissenschaft und Politik*, Marburg: 7–10.

3) Dominik Feldmann 2024: »Verfassungstreue vs. Kritik der Verhältnisse?«, in: *BdWi* u. a. 2024 (s. Anm.2): 22–26.

4) Vgl. z. B. <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2024/12/amnesty-international-concludes-israel-is-committing-genocide-against-palestinians-in-gaza/>; <https://www.hrw.org/news/2024/12/19/israels-crime-extermination-acts-genocide-gaza>; <https://press.un.org/en/2024/gapal1473.doc.htm>.

Anmerkung der Redaktion: Die Bewertung der Vorgänge im Rahmen des Nah-Ost-Konflikts wird kontrovers diskutiert. Mit dem Abdruck des vorliegenden Artikels ist keine Parteinahme der FW-Redaktion für die hier verwendete Formulierung verbunden.

5) W. I. Lenin 1981 [1917]: »Staat und Revolution«, in: *Werke*, Band 25, Berlin: 392–507.

6) <https://russbenjamin.wordpress.com/2024/12/17/union-busting-in-bayern/>, online abgerufen am 02.02.2025

*Benjamin Ruß, B.sc. Geographie und M.sc. Urbanistik, Geoinformatiker, München*